

Assekuradeuren droht erheblicher Wettbewerbsnachteil gegenüber Versicherern

Klageverfahren der Hansekuranz Kontor wirft dringliche Fragen zur Umsatzsteuerfreiheit auf

Von Jürgen Evers

Bisher konnten Assekuradeure davon ausgehen, mit ihren Provisionsumsätzen nicht der Umsatzsteuer unterworfen zu werden. Das könnte bald anders werden. In der mündlichen Verhandlung vom 5. September 2019 hat der Bundesfinanzhof (BFH) angekündigt, den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Klärung von aus seiner Sicht bisher nicht entschiedenen Fragen betreffend die Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen eines Assekuradeurs anzurufen.

Zugrunde liegt das Klageverfahren der Hansekuranz Kontor GmbH aus Münster. Diese war mit einer Klage vor dem Finanzgericht Münster (FG) gegen einen Umsatzsteuerbescheid des Finanzamts Münster Stadt (FA) unterlegen.¹ In dem angefochtenen Bescheid hatte das FA auf der Grundlage einer Schätzung noch 82 % der Gesamtumsätze der Assekuradeurin als nach § 4 Nr. 11 EStG umsatzsteuerbefreit angesehen. Die restlichen 18 % hatte das FA aufgeteilt in einen zum Regelsatz steuerbaren Anteil von 8 % und einen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7 lit. c) UStG zum ermäßigten Satz von 7 % steuerbaren Anteil der verbleibenden 10 % des Gesamtumsatzes.

„ENTWICKLUNG UND NUTZBARMACHUNG“

Das FG sah das die gesamte Leistung der Assekuradeurin prägende Hauptelement in der „Entwicklung und Nutzbarmachung“ vollständig neuer Versicherungsprodukte. Diese Leistung entspreche im Kern derjenigen eines Versicherers, sei aber nicht nach § 4 Nr. 10 UStG von der Umsatzsteuer befreit, weil die Assekuradeurin selbst nicht das Risiko trage. Über den Bescheid hinausgehend sei daher an sich der

gesamte Umsatz der Assekuradeurin als zum Regelsatz umsatzsteuerbar zu behandeln. Wegen des Verbots der Schlechterstellung der Klägerin sei das Gericht allerdings daran gehindert, über die Abweisung der Klage Hinausgehendes zu entscheiden. Das FG stützte seine rechtliche Einschätzung auf folgende im Assekuradeurvertrag enthaltene Abreden:

- die Pflicht zur Zahlung der Courtage bestand unabhängig davon, ob der Abschluss der Versicherung durch die Assekuradeurin, den Versicherer oder durch einen Dritten zustande kommt;
- die Assekuradeurin hat sich verpflichtet, dem Versicherer bestimmte Versicherungsprodukte (gegen Risiken der Handelsschiffahrt zu hoher See durch Piraterie – Special-Risks-Versicherung) mit einem entsprechenden Wording zur Policierung auf den Namen des Versicherers bereitzustellen;
- die Bereitstellung der Versicherungsprodukte erfolgt durch Einräumung eines nicht ausschließlichen Nutzungsrechtes (Lizenz);
- es war eine laufende Courtage von 22,5 % der Versicherungsprämie einer jeden abgeschlossenen Special-Risks-Versicherung vereinbart;
- der Assekuradeurvertrag enthielt eine Regelung zu einer Mindestvergütung, die darin bestand, dass vereinbarte Vorauszahlungen (24 x 30.000,- Euro = 720.000,- Euro) zwar mit verdienten Courtagen zu verrechnen waren, ein Unterschuss aber bis zur Höhe von 240.000,- Euro auszubuchen war, weshalb der Assekuradeurin mindestens 480.000,- Euro verblieben;

- für die „exklusive Bereitstellung eines Produktes“ war der Assekuradeurin eine einmalige nicht rückzahlbare Courtage in Höhe von 225.000,- Euro versprochen. Das FA hat darauf einen neuen, der Ansicht des FG folgenden weitergehenden Umsatzsteuerbescheid erlassen, über dessen Wirksamkeit die Parteien im Revisionsverfahren ebenfalls streitig verhandelt haben.

„Als problematisch sah der BFH an, dass die Assekuradeurin neue Produkte entwickle, ohne in jedem Fall die Vermittlung zu übernehmen. Außerdem stelle sich die Frage der Ermittlung eines Leistungsschwerpunktes bezogen auf die Einzelleistungen Versicherungsvermittlung, Produktentwicklung, Schadenregulierung, Inkasso sowie die Zusammenstellung von Konsorten.“

WIE SIND DIE LEISTUNGSPAKETE DER ASSEKURADEURIN UMSATZSTEUERLICH ZU WÜRDIGEN?

Ausgehend von der Vorschrift des § 4 Nr. 11 UStG, nach der die Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler von der Umsatzsteuer befreit sind, hat der Fünfte Senat des BFH die Frage aufgeworfen, wie die Leistungspakete der Assekuradeurin umsatzsteuerlich zu würdigen sind. Nach dem Assekuradeurvertrag hat die Assekuradeurin folgende Leistungen zu erbringen:

- Fortlaufende Anpassung des Versicherungsproduktes an die gesetzlich zwingend vorgegebenen Bedingungen;
- Einwertung des für den Versicherer bei Abschluss der Versicherung bestehenden Risikos und versicherungsmathematische Ermittlung der Beträge des VN mittels Pricingtools, die die Assekuradeurin fortlaufend dem Standard anpasst und mit dem Versicherer abstimmt;
- Vertragsverwaltung der zwischen dem Versicherer und VN geschlossenen Special-Risks-Versicherung. Dazu zählen Ausfertigung von Versicherungsverträgen, Erstellung von Deckungsaufträgen, Dokumentation von Versiche-

rungsnachträgen, Aushändigung des Versicherungsscheins, Entgegennahme von Erklärungen des VN unter Einschluss von Gestaltungserklärungen, Weiterleitung von Versicherungsleistungen, Abschluss von Regulierungsabkommen; Rechnungsstellung an VN zugunsten des Versicherers;

- Einrichtung einer Krisenhotline für VN
- Schadensmanagement (sämtliche Handlungen, Maßnahmen und Erklärungen, die der Prüfung des Versicherungsfalles bis zu seiner Abwicklung durch Erstattungsleistungen dienen);
- Schulung und Unterstützung des Vertriebs des Versicherers;
- Bereitstellung und weltweite garantierte „Stand-By“-Leistung eines Krisenmanagers;
- Suche von Konsortialversicherern für den Fall, dass der Versicherer das Risiko nicht allein zu decken bereit ist.

Unter Verweis auf die Grundsätze der Stadion-Amsterdam-Entscheidung des EuGH² hat der Fünfte Senat die Frage aufgeworfen, ob in Ansehung des von der Assekuradeurin versprochenen Leistungspakets eine einheitliche Leistung im umsatzsteuerlichen Sinne vorliege. Der EuGH hatte insoweit festgestellt, dass eine einheitliche Leistung auch dann vorliege, wenn ein oder mehrere Teile als die Hauptleistung, andere Teile aber als Nebenleistungen anzusehen sind, die das steuerliche Schicksal der Hauptleistung teilen. Insbesondere sei eine Leistung als Nebenleistung zu einer Hauptleistung anzusehen, wenn sie für die Kundschaft keinen eigenen Zweck, sondern das Mittel darstellt, um die Hauptleistung des Leistungserbringers unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.³ Nach Auffassung des BFH könne es davon ausgehend zu einem „Abfärben“ der Hauptleistung auf die Nebenleistungen kommen. Dabei hat der Senat es allerdings durchaus als ebenso offen angesehen, ob die Produktentwicklung als Hauptleistung zu qualifizieren ist.

Als problematisch sah der BFH an, dass die Assekuradeurin neue Produkte entwickle, ohne in jedem Fall die Vermittlung zu übernehmen. Außerdem stelle sich die Frage der Ermittlung eines Leistungsschwerpunktes bezogen auf die Einzelleistungen Versicherungsvermittlung, Produktentwicklung, Schadenregulierung, Inkasso sowie die Zusammenstellung von Konsorten. Nach vorläufiger Einschätzung des BFH könne es eine Rolle spielen, ob die Leistungen im Vorfeld des Abschlusses erbracht werden oder während des laufenden Versicherungsvertragsverhältnisses. Die Tätigkeit im Vorfeld könne möglicherweise anders zu würdigen sein als die nach Vertragsabschluss. In diesem Zusammenhang gab der Senatsvorsitzende seine vorläufige Meinung über die umsatzsteuerliche Einordnung der Assekuradeurleistungen



Antworten gesucht: In der mündlichen Verhandlung vom 5. September 2019 hat der Bundesfinanzhof (BFH) angekündigt, den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Klärung von aus seiner Sicht bisher nicht entschiedenen Fragen betreffend der Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen eines Assekuradeurs anzurufen.

dahingehend zu erkennen, dass durchaus Einiges dafür spreche, dass der Schwerpunkt der Leistung nicht auf der Vermittlung beruhe. Was die Schadenregulierung anbelange, stelle sich die Frage, ob aus dem Umstand etwas herzuleiten sei, dass die Tätigkeit als Versicherungsvermittler nach § 34 d Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Gewerbeordnung auch die Mitwirkung bei der Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadenfall erfasst. Die Aspiro-Entscheidung des EuGH⁴ könne zur Bewertung von Assekuradeurleistungen nicht herangezogen werden, weil sie einen Unternehmer betroffen hat, der nur die Schadenregulierung betrieben hat, ohne die Versicherungen zu vermitteln.

VERTRAGSGESTALTUNG UND PROZESSFÜHRUNG BIRGT RISIKEN

Wie Art. 135 Abs. 1 lit. a MWStRiLi anzuwenden sei auf Assekuradeure, die Versicherungen vermitteln, darüber hinaus

aber auch Leistungen erbringen, die für Versicherer typisch sind, ohne das Risiko zu tragen, sei offen. Der Senatsvorsitzende sagte: „Wir wissen es nicht.“ Konkret gehe es darum festzustellen, ob Haupt- und Nebenleistungen der Assekuradeure einheitlich sind und ob eine Abwägung überhaupt erforderlich sei. Deshalb sei es geboten, die Sache dem EuGH vorzulegen. Die Vorlagefragen sind vom Senat noch nicht bekannt gegeben worden. Als Verfahrensmitteilung hatte der Senat⁵ noch Folgendes verlautbart:

- Ist Art. 135 Abs. 1 lit. a MwStSystRL dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Vorschrift entgegensteht, die die Aufbereitung von Versicherungsbedingungen für bisher nicht versicherbare Risiken nicht als wesentlichen Aspekt der Tätigkeit eines VM oder VV ansieht, und diese Leistungen nicht von der Umsatzsteuer befreit?
- Ist Art. 135 Abs. 1 lit. a MwStSystRL dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Vorschrift entgegensteht, die Dienstleistungen, die zwar zu Versicherungsumsätzen dazugehörige Dienstleistungen eines VM oder VV, der Vermittlungstätigkeiten erbringt, sind, aber selbst keine Vermittlungstätigkeiten darstellen, nicht von der Umsatzsteuer befreit?

Eine Pressemitteilung zu der Fassung der Vorlagefragen ist bisher nicht ergangen. Das Vorgehen des Fünften Senats zeigt, dass es nicht nur um die für Assekuradeure atypische Fragestellung der steuerlichen Behandlung einer Lizenzgebühr für die Bereitstellung eines neu entwickelten Versicherungsproduktes geht. Vielmehr wird die erbetene Entscheidung des EuGH für alle Assekuradeure und auch für Mehrfachagenten und Versicherungsmakler erhebliche Bedeutung haben. Denn es geht darum, ob sie eine einheitliche Leistung erbringen, die ihr Gepräge durch die Vermittlung von Versicherungen hat, auch wenn eine Vielzahl einzelner Leistungen vor, bei und nach dem Abschluss der Versicherung erbracht werden, die typische Versichererleistungen sind. Sollte der EuGH das Vorliegen einer einheitlichen Leistung ablehnen, stellt sich Frage, wie die einzelnen Leistungen jeweils getrennt zu bewerten sind. Deshalb birgt die Entscheidung des EuGH für Assekuradeure das Risiko, mit einem erheblichen Teil ihrer Leistungen der Umsatzsteuer unterworfen zu werden.

Der Rechtsstreit zeigt, dass Vermittler vielfach von der Vorstellung getrieben an die Vereinbarung von Vertriebsverträgen mit den Versicherern gehen, dass von den Vorschriften des Handelsvertreterrechts abweichende Vertragsgestaltungen keinerlei Risiken bergen. Dabei überschaubar die Handelnden das Risiko nicht, mit den Leistungen als

Umsatzsteuerbar eingestuft zu werden. Der Streitfall liefert prominente Beispiele in Gestalt der verabredeten Lizenzgebühr und der Vereinbarung, dass direkt geschlossene Versicherungen courtagepflichtig sind. Wirtschaftlich wären die Ziele beider Regelungen auch mit handelsvertretertypischen Gestaltungen zu erreichen gewesen. Aber nicht nur die Vertragsgestaltung, sondern auch die Prozessführung birgt Risiken.

Darüber hinaus zeigt das Verfahren, dass Assekuradeure und deren Leistungen bisher wenig bekannt sind und dass es dringend geboten ist, deren Bedeutung für die Versicherungsbranche einem breiten Publikum zu verdeutlichen. Nur so wird für die Allgemeinheit klar, dass die Cross-over-Tätigkeit zwischen den beiden Umsatzsteuerbefreiungsvorschriften für Versicherer und Vermittler ebenfalls steuerfrei sein muss. Dies muss jedenfalls gelten, sofern der Leistungskern der Tätigkeit in der Versicherungsvermittlung liegt. Dies ist bei Assekuradeuren und Vermittlern der Fall, die in erheblichem Umfang versicherungsvertriebliche Sonderleistungen neben der eigentlichen Geschäftsvermittlung erbringen. Jede andere Lösung zöge nach sich, dass Versicherungsnehmer doppelt belastet werden, nämlich mit der Versicherungs-

steuer einerseits und der Umsatzsteuer andererseits. Denn die Belastung mit der Umsatzsteuer müssten Assekuradeure über höhere Provisionen kompensieren mit der Folge, dass Versicherer Prämien erhöhen werden. Zudem drohte Assekuradeuren ein erheblicher Wettbewerbsnachteil gegenüber den Versicherern.

- 1 Urt. v. 17.10.2017 - 15 K 3268/14 U - VertR-LS – Hansekuranz Kontor –, dazu Evers, VW 18, 58.
- 2 EuGH, 18.01.2018- C-463/16 – InfoCuria = Juris.
- 3 EuGH, 18.01.2018- C-463/16 – InfoCuria = Juris Tz. 23.
- 4 EuGH, 17.03.2016 - C-40/15 – EUR-Lex = VertR-LS.
- 5 BFH; BFH-mündliche Verhandlungen; IWW; Juris; VertR-LS.



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

INNOVATION
IN INSURANCE

8. Konferenz - Innovation in Insurance

DIGITALE ZUKUNFT GESTALTEN

- PRAXISNAHE EINBLICKE VON TOP-REFERENTEN
- MEHR ALS 300 TEILNEHMER AUS GANZ EUROPA
- PLATTFORM FÜR ERFHRUNGSAUSTAUSCH

sollers
CONSULTING

JETZT ANMELDEN

innovation.sollers.eu
👉

20.-21. Januar 2020
Warschau

